

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
1014 Wien

Wien, am 13.5.2013

**Zu GZ: BMI-LR1345/0001-III/1/2013**

**Betreff: Bundesgesetz mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz  
geändert werden (ZDG-Novelle 2013);  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Ziel dieses Gesetzes ist die Attraktivierung des Zivildienstes, Verwaltungsvereinfachungen sowie die Aufnahme des „Rettungswesens“ in das Freiwilligengesetz als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle.

Nachdem zu den Aufgaben des Zivildienstes u.a. Sozial- und Behindertenhilfe, die Betreuung älterer Menschen sowie die Arbeit mit Senioren gehören, ist jede Verbesserung des Zivildienstes auch und gerade im Interesse der älteren Generation.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Zivildienstgesetzes 1986:**

Zu § 4 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z 3

Diese Bestimmung ermöglicht, dass künftig bei Vorliegen einer Berufsberechtigung in einem Dienstleistungsgebiet des Zivildienstgesetzes und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rechtsträger der Einrichtung ein Zivildienstleistender qualifiziert eingesetzt werden kann. In Verbindung mit der Maßnahme, dass bei einer solchen qualifizierten Beschäftigung auch ein geeigneter Vorgesetzter zu bestimmen ist, wird auch die Qualität des Einsatzes sichergestellt. Damit werden in Zukunft personelle Ressourcen in sinnvoller Weise eingesetzt und dies wird sicherlich auch zur Zufriedenheit des Zivildienstpflichtigen beitragen.

Zu § 12c:

Die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr oder einem Freiwilligen Umweltschutzjahr sowie die Leistung eines Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach dem Freiwilligengesetz sind dem Zivildienst vergleichbare Tätigkeiten. Diese Bestimmung sieht die Anrechnung solcher Tätigkeiten auf den Zivildienst vor, sodass – bei durchgehender Tätigkeit von 12 Monaten – der Betreffende nicht mehr zur Ableistung des Zivildienstes herangezogen wird. Die Regelung bedeutet eine Aufwertung des Freiwilligen Sozialjahres, ist sachgerecht und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat auch unterstützt.

Zu § 38 a: Ausbildungsbeitrag

Rechtsträger von Einrichtungen können Zivildienstleistenden im Einvernehmen mit diesen eine Ausbildung in einem der Gebiete des Zivildienstes anbieten und unter bestimmten Voraussetzungen einen vom Bundesminister für Inneres und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu gleichen Teilen zu tragenden Ausbildungsbeitrag erhalten. Die Höhe des Ausbildungsbeitrages beträgt höchstens 70 % der Ausbildungskosten und ist mit 1.700 Euro begrenzt. Dies entspricht dem Anteil, den der Bund zur Ausbildung der Rettungssanitäter beiträgt. Damit wird den Zivildienern die Möglichkeit geboten ihre – auch beruflichen - Qualifikationen zu erweitern und bedeutet eine weitere Steigerung der Attraktivität des Zivildienstes.

Zu § 41: Bestätigung und Kompetenzbilanz

In Zukunft soll die Bestätigung über die vollständige Ableistung des ordentlichen Zivildienstes mit der bisher schon geregelten Kompetenzbilanz zu einem Dokument verknüpft werden. Die Kompetenzbilanz wird in standardisierter Form genaue Angaben über Art und Ausmaß von Einschulungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Beschreibung des geleisteten Dienstes enthalten.

Sie soll den Zivildienstleistenden nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes eine Anrechnung ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen weiterführender Ausbildungen ermöglichen, was aus Sicht des Seniorenrates eine wertvolle Maßnahme darstellt und daher unterstützt wird.

### **Zu Art 3: Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligen Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG)**

Zu § 9 Abs. 1: Durch diese Novelle erfolgt eine Aufnahme des „Rettungswesen“ als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle. Im Hinblick auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Rettungsdienste ist diese Erweiterung der möglichen Einsatzstellen zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit dieser Novelle zum Freiwillingengesetz möchte der Österreichische Seniorenrat aber nochmals sein Bedauern darüber ausdrücken, dass das Freiwillige Sozialjahr bloß von jungen Menschen geleistet werden kann, Seniorinnen und Senioren hingegen ausgeschlossen sind. Festgehalten wird daher das Anliegen, das Freiwillige Sozialjahr explizit auch auf Seniorinnen und Senioren auszudehnen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident